

Sitzung vom 23. Juni 1993

**1936. Interpellation  
(Regionalisierung und Professionalisierung der Arbeitsämter)**

Kantonsrätin Esther Knecht, Hausen a.A., und Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, haben am 10. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

§ 3 des Gesetzes über die Leistungen an Arbeitslose sieht für Gemeinden die Möglichkeit vor, sich zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitslosenbereich zusammenzuschliessen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft.

In kleineren Gemeinden sind die Verantwortlichen in bezug auf die Vermittlung und die Stempelkontrolle stark gefordert bis überfordert. Nebst der üblichen Verwaltungsarbeit kommt auf sie vermehrt Beratungsarbeit hinzu (z. B. Sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Fragen). Für diese Aufgaben sind die zuständigen Personen oft nicht ausreichend vorbereitet; es fehlen die Zeit und das nötige Fachpersonal. Zudem sind die kleineren Gemeinden an knappe finanzielle Mittel gebunden und entsprechend in ihren Möglichkeiten eingeschränkt.

Wir bitten den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass aufgrund mangelhafter Beratung in kommunalen Arbeitsämtern Komplikationen für Versicherte und Versicherung entstehen, welche letztlich an andern Orten zu Mehraufwendungen führen?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach die Gemeinden dazu angehalten werden sollten, die Möglichkeiten von Zusammenschlüssen zu nutzen? Wie unterstützt er sie dabei?
3. Welche Anstrengungen unternimmt die Regierung, damit
  - a) die Ausbildung derjenigen verbessert wird, welche auf den Arbeitsämtern arbeiten?
  - b) die Beratung und Vermittlung qualitativ verbessert wird?
  - c) administrative Leerläufe vermieden werden?Die Erfahrungen verschiedener Fachleute zeigen, dass viele Arbeitslose grossen Wert auf die Wahrung der Anonymität legen. Sie wagen es oft nicht, in der eigenen Gemeinde stempeln zu gehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich folgende Frage:
4. Ist der Regierungsrat bereit, im Zuge der obenerwähnten Zusammenschlüsse auch die Stempelkontrolle in solchen grösseren, effizienteren und anonymen Stellen zu ermöglichen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat den Anschluss aller Gemeindearbeitsämter an das AVAM zu gewährleisten und damit die Chancengleichheit für alle Arbeitslosen zu sichern?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Esther Knecht, Hausen a.A., und Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Ende April 1993 waren in 168 der insgesamt 171 Gemeinden des Kantons 25 884 Arbeitslose gemeldet, die sich wie folgt auf die Gemeinden verteilten:

Zahl der Arbeitslosen in der Gemeinde	Gemeinden	Arbeitslose zusammen
1-50	103	1 904
51-100	26	1 821
101-200	22	3 042
201-300	5	1 367
300-400	6	2 068
mehr als 400	6	15 682
	davon in:	
	Zürich	11 546
	Winterthur	1 993
	Dietikon	743
	Uster	564
	Wädenswil	426
	Schlieren	410

Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung (§ 18) unterhält jede Gemeinde ein Arbeitsamt. Die Aufgaben dieser Ämter sind in der Verordnung (§ 28) zum Einführungsgesetz wie folgt umschrieben:

Die Gemeindearbeitsämter überwachen den Arbeitsmarkt und sorgen für die Vermittlung der Arbeitsuchenden sowie für die Besetzung der offenen Stellen innerhalb des Gemeindegebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

Sie beraten die Arbeitsuchenden und sind ihnen nötigenfalls bei der Weiterbildung, der beruflichen Umstellung und der Annahme von Arbeit ausserhalb des Wohnorts behilflich.

Die Gemeindearbeitsämter sind verpflichtet, bei allen Arbeiten mitzuwirken, die ihnen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung übertragen sind.

Im Gesetz über Leistungen an Arbeitslose (§ 3) sind die Aufgaben der Gemeindearbeitsämter wie folgt festgehalten:

Die Gemeindearbeitsämter führen die Stempelkontrolle durch. Sie beraten die Arbeitslosen und unterstützen sie bei der Arbeitssuche, insbesondere durch Zuweisung von zumutbaren Arbeitsstellen. Sie erleichtern den Verkehr des Versicherten mit der Arbeitslosenkasse.

Mit Einverständnis der Direktion der Volkswirtschaft können sich mehrere Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

Zur Unterstützung der Arbeitsämter der Landgemeinden werden die neu gemeldeten Stellenlosen zu Informationsveranstaltungen des KIGA eingeladen, an welchen sie über Rechte und Pflichten in der Arbeitslosenversicherung, insbesondere auch über Weiterbildungsmöglichkeiten und Beschäftigungsprogramme, orientiert werden. Solche Veranstaltungen finden jeden Monat in Zürich, Winterthur, Bülach und Meilen und für fremdsprachige Arbeitslose in Zürich, Winterthur und Uster statt. Der direkten Entlastung der Gemeindearbeitsämter dienen auch die insgesamt zehnmal monatlich an verschiedenen Durchführungsorten angebotenen Kurzurse "Erfolgreiche Stellensuche".

In allen vom kantonalen Arbeitslosenfonds und von der Arbeitslosenversicherung geförderten Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen werden die Teilnehmenden persönlich beraten und bei der Arbeitssuche unterstützt.

Die Gemeinden und Bezirke wurden durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit stark belastet. Für viele Gemeinden waren die Aufgaben des Arbeitsamtes neu. Sicher werden diese Aufgaben heute noch nicht überall gleich gut wahrgenommen; unzutreffend wäre jedoch die Annahme, dass die Aufgaben in kleineren Gemeinden generell mangelhaft erfüllt würden. Beträchtliche Kommunikationsprobleme bestehen im Verkehr mit fremdsprachigen Arbeitslosen, von denen viele nur geringe Deutschkenntnisse haben. Mit Kreisschreiben vom 6. April 1992 hat die Direktion der Volkswirtschaft die Stadt- und Gemeinderäte aufgefordert, die Arbeitsämter nötigenfalls personell auszubauen. Die Arbeitsämter können aber nicht die Aufgaben spezialisierter Beratungsstellen übernehmen. Neben diesen stehen für unentgelt-

liche Rechtsauskünfte die mit Staatsbeiträgen unterstützten privaten und öffentlichen Rechtsauskunftsstellen zur Verfügung.

Es wäre zu begrüßen, wenn Gemeinden die im Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vorgesehene Möglichkeit des Zusammenschlusses zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsamtes nutzen würden. In technisch-administrativer Hinsicht könnte das KIGA Beratung anbieten, während für die sich bei der Gründung eines Zweckverbandes stellenden Rechtsfragen die Abteilung Gemeindefinanzen zugezogen werden müsste. Für finanzielle Beiträge des Staates besteht keine gesetzliche Grundlage. Angesichts der finanziellen Probleme der Arbeitslosenversicherung ist es wenig wahrscheinlich, dass dieser Versicherung mit der bevorstehenden Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) Beiträge an den Personalaufwand der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter überbunden werden. Bei der Abteilung Arbeitsnachweis des KIGA sind sechs Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern je einer Region der Landschaft zuständig. Neu eintretende Mitarbeitende der Gemeindearbeitsämter werden vom KIGA instruiert. In Zukunft soll vermehrt Erfahrungsaustausch in den Regionen stattfinden. Die Gemeindearbeitsämter werden periodisch über Weiterbildungsveranstaltungen für Arbeitslose informiert; die Mitarbeitenden haben auch Gelegenheit, bei solchen Programmen zu "schnuppern". Der Verband Schweizerischer Arbeitsämter führt mehrmals jährlich mehrtägige Ausbildungsseminare, die auch allen Gemeindearbeitsämtern im Kanton Zürich angeboten werden, durch. Behandelt werden Themen wie Technik der Arbeitsvermittlung, Arbeitsvermittlung für Ausländer, Arbeitsvertrag, Arbeitsmarkt, das soziale Netz, Beratungsstrategien. Das KIGA beabsichtigt, 12-16 stellenlosen kaufmännischen Lehrabgängern ab September 1993 sechs Monate dauernde Praktika bei Arbeitsämtern anzubieten. Die praktische Arbeit beim Gemeindearbeitsamt wird durch ein Kursprogramm (Volkswirtschaft, Recht, Psychologie, Sozialwesen, Instruktion beim KIGA und bei der kantonalen Arbeitslosenkasse) ergänzt.

Seit 1. Januar 1993 müssen Arbeitslose nur noch einmal wöchentlich stempeln. Die Stempelkontrollpflicht für Arbeitnehmer von Betrieben, deren Arbeit schlechtwetterbedingt länger als eine Woche eingestellt wird, fiel vom gleichen Datum an weg. Die Gemeindearbeitsämter sollen damit mehr Zeit für die Beratung und Vermittlung der Stellenlosen zur Verfügung haben. Gemäss gesetzlicher Vorschrift muss der Arbeitslose sich beim "Arbeitsamt seines Wohnorts" zur Arbeitsvermittlung einschreiben und die Kontrollvorschriften befolgen (Art. 17 Abs. 2 AVIG). Das "Arbeitsamt des Wohnorts" kann auch ein regionales Arbeitsamt sein. Weniger mobile Arbeitslose würden allerdings das Stempeln ausserhalb der Wohngemeinde nicht schätzen. Der Datenschutz ist in beiden Fällen gewahrt.

Die Arbeitsämter der Landgemeinden sind bis jetzt nur über den Anschluss des KIGA am Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik des Biga (AVAM) beteiligt. Der Anschluss steht aber grundsätzlich allen Arbeitsämtern offen. Nach gültigem Finanzierungsschlüssel übernehmen Bund und Arbeitslosenversicherung die Betriebskosten der Datenleitung und zwei Drittel der Anschaffungskosten der Hardware, sofern nicht vorhandene Geräte verwendet werden können. Das KIGA hat mit Kreisschreiben vom 26. Mai 1993 die Arbeitsämter mit 100 oder mehr Arbeitslosen auf die Möglichkeit eines Anschlusses aufmerksam gemacht. Bis zum 11. Juni 1993 haben 16 Gemeinden gemeldet, dass sie am Anschluss interessiert sind. Die nicht angeschlossenen Gemeinden können Verzeichnisse der offenen Stellen in der Region und in den für überregional mobile Stellen-suchende in Frage kommenden Berufen beim KIGA anfordern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**